

## **1. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der betreuten Grundschule der Gemeinde Kronshagen**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 258 ) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen vom 14.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der betreuten Grundschule der Gemeinde Kronshagen erlassen:

## **§ 1**

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Kindergartenjahr bzw. Schuljahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Gebühren werden wie folgt bemessen:

1. Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in einer Einrichtung aufgenommen werden, ist die volle nach §§ 4 bis 7 ermittelte Benutzungsgebühr,
2. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats in einer Einrichtung aufgenommen werden, ist die halbe nach §§ 4 bis 7 ermittelte Benutzungsgebühr zu zahlen.

Änderungen des Betreuungsumfanges im laufenden Kindergartenjahr bzw. Schuljahr sind, nach Kapazitäten, jeweils zum 01. des Folgemonats umsetzbar.“

## § 2

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich bei der Leitung der in § 1 genannten Einrichtungen vorzunehmen.

Die Abmeldefrist (Kündigungsfrist) beträgt im Zeitraum vom 01. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergartenjahres drei Monate zum Ende des jeweiligen Kalendermonats.

Die Abmeldung in der betreuten Grundschule kann grundsätzlich nur zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen.

Für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. Juni eines Kindergartenjahres ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli des Jahres.

Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Verwaltung.“

## § 3

§ 4 Abs. 1 lit. a erhält folgende Fassung:

„Die für den Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung und der betreuten Grundschule zu entrichtende Gebühr beträgt:

a) in einer Kindertageseinrichtung

• Für Kinder unter 3 Jahren (Krippe oder altersgemischte Gruppe)

-	für einen Ganztagsplatz (8 Std.)	monatlich	232,00 €
-	für einen Dreivierteltagsplatz (6 Std.)	monatlich	174,00 €
-	für den Frühdienst bzw. Spätdienst	pro Stunde/monatlich	29,00 €

• Für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Elementar)

-	für einen Ganztagsplatz (8 Std.)	monatlich	226,40 €
-	für einen Dreivierteltagsplatz (6 Std.)	monatlich	169,80 €
-	für einen Halbtagsplatz (5 Std.)	monatlich	141,50 €
-	für den Frühdienst bzw. Spätdienst	pro Stunde/monatlich	28,30 €

• Für Kinder im Hortbereich

-	für die Ganztagsbetreuung (6 Std.)	monatlich	169,80 €
-	für die Nachmittagsbetreuung (4,5h)	monatlich	127,35 €

**§ 4**

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Kronshagen, den 15.12.2021

Gemeinde Kronshagen

-Der Bürgermeister-

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, den 21.12.2021

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.